

«Umb die Vischenzen am Urfar by Lauffen am Rhyn...»



Ausschnitt aus dem Plan von Caspar Lang von 1631
(Staatsarchiv Schaffhausen, Allerheiligen G Neuhausen D16)

Wie gelangten die Nohler zu ihrem Fischrecht?

Mit der Geschichte des Schlosses Laufen steht die Fischerei im Rheinfallbecken und flussabwärts in nahen Beziehungen. Sie war ursprünglich ein königliches Lehen. Am 20. März 870 übertrug der deutsche König Ludwig das Fischereirecht im Rhein vom Rheinfall an bis zur Einmündung der Thur (Tûra) an das Kloster Rheinau, das dieses schon 877 im Tausch an den Grafen Gozpert abtrat. Wem das Fischereirecht in den folgenden Jahren gehörte, ist nicht bekannt. Erst im Jahre 1375 tauchen Besitzer auf. Es sind Konrad Schwagers Witwe

und ihr Sohn Eberhart, die damals (23. Februar 1375) mit ihrem Vormund, Johannes von Herblingen, ihre Fischenzen (Fischrechte) an Ritter Johannes Schultheiss von Randenburg für 22 Pfund veräuserten. Dieser besass auch die Herrschaft Werd am Rheinfall, der nun die Fischereirechte am Rheinfall und flussabwärts zugehörig blieben. Diese Fischenzen erstreckten sich aber nicht mehr bis zur Thurmündung hinunter, sondern nur bis in die Nähe der Ausmündung des Rötensbaches unterhalb Dachsens. Der untere Teil war in unbekannter Zeit an das Stift Rheinau gekommen.

Im Jahre 1422 wurde die Herrschaft Werd an Konrad von Fulach verkauft, welcher dem verarmenden Johannes Schultheiss ein Darlehen gegeben hatte und dafür die Herrschaft für 5000 Goldgulden* und 100 Pfund erhielt. Doch veräuserten dessen Söhne schon 1429 die Vogtei Werd für 6400 Gulden an den Abt Johann zu Allerheiligen in Schaffhausen. Nun erfolgte auch bei diesem Fischereirecht eine Trennung. Der Zeitpunkt ist nicht genau zu ermitteln. Auf einem, im Staatsarchiv Schaffhausen liegenden 2,5 Meter langen Plan des Zunftmeisters Caspar Lang aus dem Jahre 1631, ist die Trennung deutlich ersichtlich. Danach gehörte die linksseitige Fischerei, unterhalb des Rheinfalls beginnend, zur Herrschaft Laufen, während das Rheinfallbecken, das heisst die Werdfischerei, und die rechtsseitigen Fischenzen Schaffhausen, dem Rechtsnachfolger des aufgehobenen Klosters Allerheiligen, zustanden.

* Ein Gulden, eine Goldmünze, entsprach zu dieser Zeit etwa 240 Pfennig. Für einen Pfennig konnte man sich einen Laib Brot kaufen. Ein Haus mit allem Drum und Dran kostete etwa 360 Gulden.



2,5 Meter langer Plan von Caspar Lang von 1631 (Staatsarchiv Schaffhausen, Allerheiligen G Neuhausen D16).

Auf diesem Plan sind auch die verschiedenen «Züge» eingezeichnet, jene Stellen, an welchen die Zuggarne eingezogen wurden.

Nohler Fischer

Die zürcherischen Fischenzen wurden von den Nohler Fischern ausgeübt, denen sie von der Herrschaft Laufen als Erblehen überlassen worden waren.

Taucht die Frage auf, wann eine Trennung der Fischenzen im oberen Laufe des Rheins erfolgte, so ist man lediglich auf Vermutungen angewiesen, da hierüber keine Akten bekannt sind. Man darf vielleicht annehmen, dass der Verkauf der Herrschaft Werd 1429 dazu Anlass gegeben habe. Damals kam die schmale Halde, an der das Dörfchen Nohl liegt, mit den niedern Gerichten von den Grafen von Sulz an die Herrschaft Laufen, die nun ein besonderes Interesse haben musste, wenigstens die linke Seite des Rheins unter ihrer Hoheit zu besitzen.

Der Kaufbrief um die Herrschaft Werd von 1429 erklärt, dass der Verkauf mit den Fischenzen unter dem «grossen Lauffen», oberhalb der Burg und unterhalb der Burg erfolge.

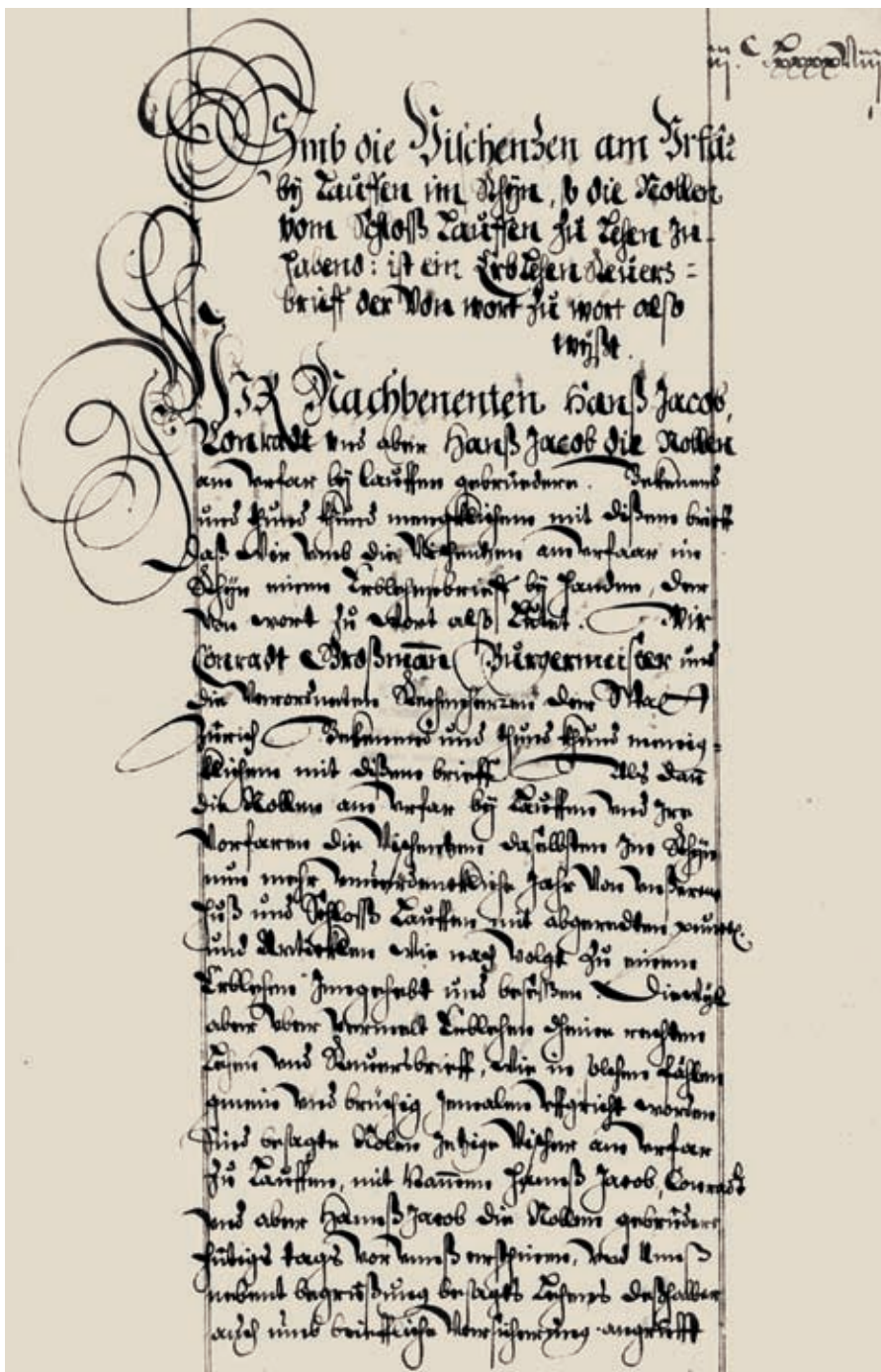
Fischfang mit Auflagen

Die Nohler fischten auf der zürcherischen Seite bereits im vierzehnten Jahrhundert. Dies geht aus einer schiedsgerichtlichen Auseinandersetzung von 1392 zwischen den Besitzern der Fischenzen, den Schultheissen von Randenburg zu Schaffhausen und den Leuten von Nohl hervor. Darin wurde bestimmt, dass die Eigentümer von der *Nohlen Haus* hinauf bis an den Graben ob des *Biedermanns Haus* zwei Tage und zwei Nächte Lachse fangen können. Der dritte Tag und die dritte Nacht sollten den Nohlern zustehen; anderseits sollten die Nohler das Recht haben, von ihrem Haus hinab bis zum Birkstal zwei Tage und zwei Nächte Lachse zu dürfen, während die Schultheissen und ihre Erben den dritten Tag und die dritte Nacht dazu verwenden konnten.

Unter anderem schreibt J.J. Rüeger in der «Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen»: *«Nol, das ist ein alter blatz und wonung under dem Loufen uf unser siten an dem Rhin gelegen. Es würt auch etwau Urfar, das ist uberfar, genamste. ... Diss Nol oder Urfar ist ein kostliche, güte fischenzen, darin man vil güter, edler fischen nebend den lächsen und selblingen facht.»*

Der Schiedsspruch stellt eine gleichmässige Teilung der Fischerei im Rhein zwischen den Besitzern und den Lehensleuten dar, die offenbar früh schon ein bestimmtes Anrecht auf die Fischerei im Rhein besaßen. Nach dem Verkaufsbrief von 1429

über die Herrschaft Werd waren in den Kauf die Fischenzen unter dem «grossen Lauffen» oberhalb der Burg und unterhalb der Burg (Werd) «mit den ruschen» (Reusen) eingeschlossen. Zwei noch vorhandene Lehenbriefe aus den Jahren 1468 und 1478 sprechen auch nur von des Klosters Fischenzen, «was zu dem werd gehört». Nicht mitverliehen wurden die sogenannten Löcher, besondere Anlagen für den Lachsfang, diesseits und jenseits des Rheins, deren Inhalt die Klosterherren nach Gelüsten selbst leeren konnten. Daraus ist zu entnehmen, dass auch die Fischenz auf der Laufener Seite dem Kloster Allerheiligen gehörte; dieses durfte sogar am Zürcher Ufer, direkt unter dem Schloss Laufen, seine Lachsfallen anbringen und wurde bei Streitigkeiten mit dem Besitzer des Schlosses stets bei seinen Rechten geschützt.



Ein solcher Streitfall war im Jahre 1506 hängig. Abt Michael von Allerheiligen wollte zur bessern Ausübung seines Fischereirechtes am Rheinfall, auf der Seite des Schlosses Lauffen, einen Zugangsweg erstellen lassen. Einer der Schlossbesitzer von Lauffen, Ludwig von Fulach, verbot aber den Werkleuten, weiter zu arbeiten, und behauptete, der Abt habe kein Recht, auf Laufener Boden «zu bauen oder zu brechen». Der Abt wandte sich dann an das «Gericht der Fünfe» in Schaffhausen, das ihm

Erb-Lehen-Reversbrief vom 18. März 1606
(Staatsarchiv Zürich).

Erste Seite des sechsseitigen Dokuments:
Umb die Vischenzen am Urfar by Lauffen im Rhyn, so die Nollen vom Schloss Lauffen zu Lehen gebend, ist ein Erb Lehen Reversbrief der Wort zu Wort also wist.

Wir nochbenenten Hans Jacob, Conradt und aber Hans Jacob die Nollen am Urfar by Lauffen gebrüdernd bekennd und thund khund meniglichen mit diesem Brief, dass wir uns die Vischenzen am Urfar im Rhyn eines Erblehensbrief by handen, der Wort zu Wort also lutet.

Wir Conradt Grossmann, Bürgermeister und die Verordneten Lehenherren, Rechts der Stadt Zürich bekennd und thun khund maniglich mit diesem Brief. Als dann die Nollen am Urfar by Lauffen und ire Vorfaren die Vischenzen daselbsten im Rhyn nunmehr unverdenkliche Jahr von unserem Hus und Schloss Lauffen mit abgeredten Wunsche und Artikeln wie nachvolgt zu einem Erblehen innegehabt und besessen. Diewyl aber über vermelte Erblehen kein rechten Lehen und Reversbrief wie in solchen Fällen gmein und brüchig jemalen aufgrift worden sind. Besagte Nollen jetzige Vischer aus Urfar zu Lauffen mit Namen Hans Jacob, Conradt und aber Hans Jakob die Nollen gebrüder hütiges Tags vor uns erschienen und uns nebst Begrüssung befragt Lehens deshalb auch uns briefliche Versicherung angehofft und gehalten.



Bau des Betonsteges. Vor diesem Bau war das Nohl bis 1956 nur mit der Fähre von Dachsen aus erreichbar. Auf diesem Bild sind bereits die Uferverbauungen ausgeführt, damit der Rhein, wegen der Staumauer in Rheinau, bis zum Rheinfall aufgestaut werden konnte. (Foto: Ernst Mändli)

erlaubte, vorläufig den Weg auszuführen, weil dies später wegen des höhern Wasserstandes nicht mehr möglich sei, doch seien die Rechte der andern Partei vorbehalten. Die Herren von Fulach legten hierauf die Streitfrage dem Rat in Zürich vor, als dem Besitzer der Grafschaft Kyburg, deren Hoheit sich ja auch auf die Herrschaft Laufen erstreckte. Zürich übertrug die Beilegung des Streites drei Mitgliedern des Rates, denen es gelang, im Jahre 1507 einen Vergleich zu erwirken. Man einigte sich dahin, dass das Kloster Allerheiligen seine «*fischenz im loch, so under dem schloss Louffen im felsen gemacht ist, mitsamt dem steg, so zum loch gat und aller zugehordt, wie sy die von alter und byshar inngehabt, genutzt und genossen*», den Besitzern des Schlosses Laufen um 90 Gulden verkaufen sollen. An anderer Stelle der Urkunde wird von dieser Fischenz gesagt, sie gehe «*vom türly hinuff, so verr der steg und das loch in lengy, wyti und breiti yetzt begriff*». Zu diesem, am 2. März 1507 abgeschlossenen Vertrag bemerkt J.J. Rüeger «*berührend den steg und weg, so der apt,*

prior und convent in den berg zu Loffen unden am Ryn zu irs gotzhus fischenzen daselbs genannt im Loch gemacht und vereinbart durch alt Burgermeister Marx Röist, Felix Keller und Felix Ulrich, dass der apt semliche sin nūw gebuwne fischenzen mit samt steg und weg denen von Fulach um 90 Gulden sollte zu koufen geben und sollte der apt hierfür daran kein witere ansprach nit haben.»

Der Versuch Schaffhausens, auch hier auf dem linken Rheinufer Boden zu fassen, war also dank der Vermittlung Zürichs ohne Erfolg geblieben. Die Schlossherren von Laufen mussten die Fischenz im Loch kaufen, um den vom Kloster Allerheiligen unten am Berg angefangenen Weg und Steg loszuwerden. Damit waren jedoch die Streitigkeiten nicht beigelegt. Auch in den folgenden Jahren trugen sich «*etwan spanige sachen um des lachsfangs halber*» zu. In einem zweiten Vertrag zwischen Wilhelm von Fulach und dem Abt vom Jahre 1517 wurde festgesetzt: *Wann des Klosters Fischer ennet des Rheins auf Grund und Boden des Schlosses Laufen «böum schütten oder anders ufrichten oder sonst alda sitzen welte, uf die lächs wartende», solle das Kloster bei Gebrauch dem Schloss jährlich 1½ Gulden Zins zahlen. Wenn er aber dort nicht fische, sei das Kloster nichts schuldig.*

Nach den gegenwärtigen Fischereipachtverträgen umfasste die Rheinfallfischerei des Kantons Schaffhausen (als Rechtsnachfolger des Klosters Allerheiligen) vom Rheinfall an abwärts die ganze Strombreite bis zur Linie, wo die zürcherische Hoheitsgrenze rechtwinklig auf das rechte Rheinufer überspringt. Von hier an abwärts längs des Dörfchens Nohl liegt die schaffhausische Fischerei nur noch auf der halben rechten Rheinbreite. Die linke Rheinhalfte gegenüber dem Nohl ist private Gerechtsame von Nohler Fischern. Diese behaupteten bei einer Streitigkeit, ihr Fischereirecht reiche noch etwas weiter hinauf – möglicherweise zu Recht. Als Fischereigrenze scheint früher der sogenannte *Mesmergarten* oder *Mesmerhag* etwas unterhalb des Schlosses Laufen gegolten zu haben.



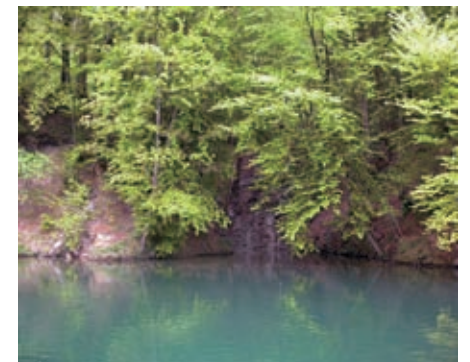
Steiniger Weg um altes Recht

Dieser vorgängig erwähnte Grenzstreit wurde am 17. Januar 1994, nach langer Zeit und vielen Unstimmigkeiten, mit einem Vergleich endgültig für die Nohler Fischer entschieden. Diese konnten somit ohne Prozess, anhand alter Dokumente sowie dem Plan von Caspar Lang, die Vertreter des Kantons Schaffhausen davon überzeugen, dass die Grenze seit jeher beim Mesmerhag verläuft. Die Schwierigkeit zur Festlegung der heutigen Grenze bestand auch darin, dass in den Unterlagen Masseinheiten in Fuss angegeben wurden und als Fixpunkt auf der gegenüberliegenden Seite, unterhalb des Schössli Wörth, eine Pappel erwähnt war, welche die Jahrhunderte natürlich nicht überlebt hat.

Durch diesen Vergleich mit dem Kanton Schaffhausen, konnten die Nachkommen der «Urfar-Vischer» in jüngster Zeit einen wichtigen sowie geschichtsträchtigen Grenzstreit für sich entscheiden.



In früheren Zeiten befanden sich auf der linken Rheinseite, am rechten Bildrand, die «Nohler Lachshütten». Noch heute nennt man diese Uferstelle unterhalb von Dachsen «Lachshütte».



Diese Abbildungen zeigen die obere Fischereigrenze. Die Tafel aus dem Jahr 1995 zeigt die endlich bereinigte und verbrieftete Fischereigrenze an. Sie steht dort, wo bereits in alten Dokumenten, der sogenannte Mesmerhag als Grenze erwähnt wird.

Der Einlauf des Rötibachs bildet die untere Grenze des Fischrechts der Nohler Fischer.

Eigentumsrecht von den Anfängen bis zur Helvetik

Das Entstehen und das stetige Anwachsen der Grundherrschaft des Königs, anderer Grundherren sowie der Kirche, begünstigte die Entwicklung besonderer Eigentums- und Nutzungsrechte. Kaiser Karl der Grosse (747–814) beschenkte die Klöster in Zürich mit Fischereirechten. Daneben konzentrierte sich das Grundeigentum damals zunehmend in den Händen einzelner weltlicher und geistlicher Grundherren. Sehr bald trat zum Eigentum an Grund und Boden auch das Eigentum an den Gewässern. Dank ihrer Machtstellung konnten die Grundherren Dritte von der Nutzung der Gewässer ausschliessen. Die Wassernutzung und insbesondere die Fischerei entwickelte sich somit zu einem Recht jener, welchen die Herrschaft über das angrenzende Grundeigentum zustand.

Fischereifreiheit

Das Jahr 1798 bedeutet auch für die Geschichte der Fischerei einen Wendepunkt. Nachdem die alte Eidgenossenschaft und mit ihr die alte Ordnung in Zürich gestürzt waren und die Schweiz nach französischem Vorbild in einen Einheitsstaat, die Helvetische Republik, umgewandelt worden war, galten auch die alten Fischereirechte nicht mehr. Bis zu diesem Jahr hatte sich das heimische Fischereirecht langsam und stetig fortgestaltet. Den Gesetzgebern der Helvetik (1798–1803), die sich – ganz im Geiste



Aufsteigende Lachse wurden auf ihrer Laichwanderung mit dem Garn vom Ufer aus gefangen.

(Ammann, Beschreibung aller Stände, Fischatlas Kt. Zürich)

der Zeit – allein durch die Vernunft leiten liessen, waren die überlieferten, komplizierten Fischereirechtsverhältnisse ein Dorn im Auge. Am 4. Mai 1798 wurden alle privaten Fischereirechte, die dem Gesetzgeber unvernünftig und ungerecht erschienen, als Feudalrechte verschrien und abgeschafft, ohne dass eine Entschädigung dafür bezahlt worden wäre. Die Fischerei konnte von jedermann frei ausgeübt werden. Der lang ersehnte Urzustand der Fischereifreiheit war wieder hergestellt. Schon kurze Zeit später, nachdem überall eine schrankenlose Raubwirtschaft eingerissen hatte, sah das Vollziehungsdirektorium seinen Fehler ein.

Restitution

Am 6. November 1800 schützte die Verwaltungskammer des Standes Zürich mit einem Beschluss die Fischereirechte von Privaten und Gemeinden erneut. Verstösse gegen private Fischereirechte wurden fortan geahndet, und die alten fischereipolizeilichen Vorschriften traten wieder in Kraft. Damit waren die Grundzüge für die bis heute geltende Fischereigesetzgebung geschaffen. Während der Zeit der Helvetik wurden die dem Staat zustehenden Fischereirechte nicht mehr verpachtet. Trotz ständigem Geldmangel galt die Fischerei als Nationalgut. Fest steht, dass dem Raubbau auch in den folgenden Jahren mit gelegentlichen Verboten nicht beizukommen war.

Der Helvetik folgte 1803 die Mediation. Napoleon sah ein, dass der Einheitsstaat nach französischem Vorbild nicht zu halten war. Mit der Schaffung der so genannten Mediationsverfassung von 1803 wurde der helvetische Einheitsstaat preisgegeben: Der Bundesstaat entstand. Fast in der ganzen Schweiz wurden die Rechtsverhältnisse in der Fischerei, wie sie vor 1798 geherrscht hatten, wieder eingeführt.



Der Lachs «steigt»

Der erwachsene Lachs bewohnt die Küsten der europäischen Meere, und zwar vorwiegend die den Flussmündungen nicht allzufernen Gebiete. Der Fisch ernährt sich räuberisch und wächst bei den grossen ihm zur Verfügung stehenden Nahrungsmengen erstaunlich rasch. Die Fortpflanzung des Lachses erfolgt im Süsswasser, und zwar in möglichst kühlen, sauerstoffreichen Gewässern.

Seit unbekannten Zeiten wanderte der Fisch, um die ihm zusagenden Orte zu finden, aus dem Meer in die Zuflüsse und stieg darin bis hoch ins Alpengebiet auf. Früher, als ihm die Passage noch offenstand, soll er via Rhein, Aare, Reuss bis in den Kanton Uri und anderseits ins Haslital hinaufgeschwommen sein. Auf der Wanderung frass der Lachs wenig oder gar nichts. Aus seinen im Meer angesammelten Reserven (Fett und Muskulatur) stellte er durch Umbau über das Blut seine Geschlechtsprodukte her, Eier oder «Rogen» und Samenflüssigkeit oder «Milch». Darunter litt die Qualität des Fleisches, vor allem sein Wohlgeschmack. Aus diesem Grunde unterscheiden wir beim selben Fisch zwei Kategorien, den fetten noch unreifen Salm und den mageren, dünnen, reifen oder schon verlaichten Lachs.

Der heranwachsende junge Lachs (Sälmling) bleibt rund ein Jahr im Süsswasser und ernährt sich dort räuberisch nach der Art der Forellen. Er ist äusserlich von dieser nicht sehr verschieden und wird daher



häufig als Forelle gefangen. Ungefähr nach Jahresfrist wandert er ins Meer ab und kehrt erst als herangewachsener, der Geschlechtsreife entgegengender Fisch wieder ins Süsswasser zurück.

Der Hauptzug der Salme erreichte früher den Hochrhein im Sommer. Der aus Lachsen bestehende Zug folgte später und bildete somit den Herbstzug. Im Rhein fand die Wanderung am Rheinfall ihr Ende.

Fischereifachleute vermuten, dass die Lachse nicht im Mündungsbecken des Rheins laichten, weil dort viel mehr Laichräuber lebten, als im Hochrhein. Bis zum Rheinfall

mussten die Weibchen unsägliche Anstrengungen auf sich nehmen und zudem um die besten Laichgründe im Rheinfallbecken miteinander kämpfen. Beim Liebesspiel der Lachse findet keine körperliche Berührung statt. Der Lachs beginnt in der Nähe des Weibchens zu vibrieren und sobald es das spürt, laicht es seine bis zu 26000 Eier, die er sogleich befruchtet.



Der Fang des Lachs *Salmo salar*, war über Generationen für die Nohler Fischer neben dem «Flössen» und dem Frachttransport auf dem Rhein, der wichtigste Erwerbszweig.

(Foto oben: Ortsmuseum Eglisau, ohne Orts-, Zeit- und Personenangabe, wahrscheinlich aufgenommen unterhalb Laufenburg um 1930.)

Lachsfang 1902

Datum	Menge	Gewicht	Länge	Notizen
Oktober 13	5	24 1/2	41	Chabon
" 13	3	20 1/2	41	Chabon
" 21	2	20	40	"
" 21	3	23	52	Chabon
" 22	3	11	22	"

Über die Fänge wurde Buch geführt. So wurden wie in der Aufzeichnung von 1902 Fangdatum, Menge, Gewicht und Länge der Lachse genau rapportiert.
(Foto: Ortsmuseum Eglisau)

Verschiedene Fangmethoden

Über den Betrieb des Fischfangs macht J.J. Rüeger genaue Angaben. Er sagt, dass im Fall des Rheins *«sich drei kostlich, nützlich und gut fischenzen»* (das heisst Vorrichtungen zum Fang der Fische) befinden, zwei auf der Schaffhauser Seite, der dritte unter dem Schloss Laufen. Von vorkommenden Fischarten werden genannt Lachs, Äschen, Barben, Iser, Nasen, «Förinen», Aale und andere gute Fische. Als Fangvorrichtungen dienten teilweise in die Felsen gehauene, rechteckige Behälter, *«mit einem ussgang des wassers, so dem Rhin, wann er sin rechte grösse hat, eben ist. In dem ussgang sind abrechen oder ruschen, dadurch die fisch hinein, aber nit widerumb daruss kommen könnend.»* Die Fischenzen waren vermauert und verschlossen mit Säulen, Brettern und Türen, damit die Fische vor Unberufenen sicher seien.

Für den Lachsfang gab es noch eine andere Art des Fischens. Zur Nachtzeit hängte man am Bug des Schiffes einen eisernen Korb auf, den man mit Stroh und Holzscheiten füllte, und der während des Lachstechens angezündet wurde. Diese Fangmethode führte man mit einem sogenannten Gehren aus, einer grossen, eisernen, mit etwa sieben Widerhaken versehenen Gabel, welche an einer hölzernen Stange befestigt, mit sicherer Hand nach dem beinahe unbeweglich stehenden Fisch geworfen wurde und denselben anspiesste. Diese Fangweise wurde erst im neunzehnten Jahrhundert aufgegeben und durch eiserne Fallen ersetzt.

Der Fang mittels einer Zahnfalle war nicht minder grausam. Über einer Laichgrube, die auch künstlich aufgeworfen sein konnte, wurde die im Grunde verankerte Falle mit senkrechtem Stift gestellt und davor ein Lockfisch, ein Weibchen, eine sogenannte «Lidere», angebunden. Beim Kampf der eifersüchtigen Rivalen schlug der Fisch den Stift an, worauf die Falle augenblicklich



Das Stechen mit dem Gehren (links) und das Erbeuten mit der Zahnfalle (unten links), wurde später verboten. Weniger blutig wurden die Lachse mit der Garnfalle (unten) gefangen.



zuschnappte. Sie durchbohrte den Lachs mit ihren nagelähnlichen Spitzen in grausamster Weise. Aus der, dann behördlich verbotenen Zahnfalle, entstand die Garnfalle, in welcher die Fische weitgehend unverletzt blieben.

Die Fischer verwendeten auch Netze, mit denen sie oft beträchtliche Ausbeute erzielten.

Eine andere Art des Lachsfanges erfolgte unter Ausnützung der Eifersucht unter den Männchen. An einer stillen Stelle nahe am Ufer, wo der Fischer leicht hinkommen konnte, wurde künstlich in einiger Tiefe ein Brutkanal angelegt. Am Eingang desselben wurde an einer ihm durch Ohr und Nase gezogenen Schnur ein Lachswelbchen angebunden, welches, sobald ihm die Männchen zusetzten, heftige Bewegungen machte, wodurch es eine zweite am Land befestigte Schnur anzog, an welcher eine Glocke angebracht war. Der Fischer stand ruhig und ganz verborgen hinter einem bei der

(Alle Aufnahmen: Ortsmuseum Eglisau)



Der Fang mit dem Deckbeeren löste weitgehend das Stechen mit dem Gehren ab.

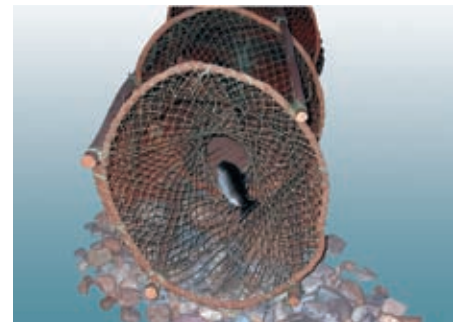
Lockstelle befindlichen Tännchen. Wenn nun der Lachs läutete, zog der Fischer an einer dritten Schnur langsam den vom Männchen verfolgten Lockfisch gegen das Land, wo das dort liegende Garn rasch gehoben oder der Verfolger mit dem «Gehren» gestochen wurde. Endlich benützte man auch die Angel zum Fang des Lachses, wobei ein kleiner, glänzender Fisch an die äussersten Angelhaken gesteckt wurde.



Für den Rheinfluss zürcherseits sind die Fischenzen oder Selbstfänge kennzeichnend. Es waren in die Felsen gehauene Behälter, in welche die Fische hineinschlüpfen konnten, aber nicht wieder herauskamen. Der Fischer konnte jedoch den Lachs auch mit einem «Deckbeeren» erbeuten, einer Art Korb, den er über den Fisch legte und welcher sich unter diesem schloss.



Deckbeeren



Beim Fang mit Reusen konnte der Fisch wohl in die Öffnung hinein, fand aber nicht mehr hinaus. Es gab solche aus Holz und Garn wie oben und neuere aus Stahl und Maschen-draht.



Beim Fang mit der gespannten Garnfalle, konnte jeweils nur ein Lachs erbeutet werden. Der Mechanismus gleicht dem der Zahnfalle.

(Alle Aufnahmen: Ortsmuseum Eglisau)

Fischen ennet dem Nohl

Die Fischerei vom Nohl umfasste, wie schon erwähnt, die linke Rheinhälfte bis zum Rötenbach, wo auch die Grenze der Herrschaft lag. Das Dörfchen Nohl, das 1710 in sieben Häusern mit zwölf Familien 50 Einwohner zählte, gehörte seit 1429 mit den niedern Gerichten in die Herrschaft Laufen, während die hohen Gerichte bis 1651 dem Grafen von Sulz zustanden. Als in diesem Jahr die Gerichte über das Rafzerfeld an Zürich verkauft wurden, kam auch Nohl ganz unter die zürcherische Herrschaft.

Die Verhältnisse brachten es also mit sich, dass das Nohler Fischwasser

zu Schaffhausen kam, während die Nohler Fischer auf der linken Rheinhälfte die Fischereirechte auszuüben hatten.

Die Fischer vom Nohl hatten auf zwei Seiten hin Verpflichtungen einzuhalten, der Herrschaft und dem Bischof gegenüber. Über ihr Verhältnis zum Bischof enthält die Öffnung von Laufen folgende Bestimmungen: *wenn die Fischer im Urfar in der Absicht «ansitzen», dass sie dem Bischof fischen wollen, so sollen sie die sechs ersten Lächse dem Keller (Verwalter) zu Laufen übergeben. Dieser nimmt die Eingeweide heraus und salzt den Fisch. Hierauf schickt er die Lachse dem Pfleger (Amtmann)*



Das Wurfgarn wurde an «fängigen» Stellen ausgeworfen.

des Bischofs. «Gefallend sie im denn nit, so sol der vischer die visch wider nemen, und sol einem bischof 30 schilling Konstanzer pfenning dafür geben.» Die Fischer erklärten freilich, dass sie nicht gehalten seien, die gesalzenen Fische wieder zurückzunehmen und dem Bischof dafür Pfening zu geben.

Andere Bestimmungen weist das Verhältnis zur Herrschaft auf. Als sie 1544 an Zürich übergang, verlied dieses das Recht des Lachs-fanges für 10 Gulden jährlich an den Obervogt. Die Nohler Fischer hatten somit ihre herrschaftlichen Verpflichtungen dem Vogt gegenüber zu leisten, der anderseits gehalten war, die althergebrachten Bräuche den Fischern gegenüber zu wahren und einen bestimmten Teil der Fische an die Obrigkeit in Zürich abzuliefern. Es stand ihm dabei zu, selbst zu fischen, wenn er daran seine Freude hätte. Schon der erste zürcherische Obervogt zu Laufen, Hans Küng, war offenbar ein Freund des



Der Weidling ist seit jeher das Flussboot für alle Arbeiten am und auf dem Wasser. Er wird heute noch als Fähr- und Fischerboot eingesetzt.

Die Bilder zeigen Fischer beim Garn auslegen und ein voll ausgerüstetes Fischerboot mit allen notwendigen Fangutensilien.

(Aufnahmen: Ortsmuseum Eglisau)

Fischens. Gleich im ersten Jahr versuchte er sein Glück beim Lachsfang und er berichtet darüber in der Rechnung von 1544: **«Ich han am ersten diensttag ein lachs gefangen, der wog 9 pfund; am andern diensttag han ich nüt gefangen; am dritten diensttag fing ich zwei, wogend 23 pfund; am vierten fing ich nüt; am fünften fahend sie (die Fischer) mir nüt.»** Weiter berichtet der Vogt:

«Wenn ich den Lachsfang will han, so muss ich ihnen sechs Mann zu essen tragen in die Lachshütten, ein Tag 8 Mass Wein und 4 Pfund Brot, 8 Pfund Fleisch, gsotten und braten, ohne das ander Köch. Und sind eine Nacht kommen, hand ein Schlafrunk tan.» Die Fischer waren verpflichtet, vom Allerheiligentag an bis auf den Nikolaustag (6. Dezember) jeden Donnerstag «dem Obervogt zu sitzen zu lachsen». Was sie fingen, hatten sie diesem abzuliefern. Andererseits musste der Vogt die Fischer an den Lachstagen mit Speise und Trank unterhalten, ob sie etwas fingen oder nicht. Was die Fischer an den übrigen Tagen der Fangzeit, die für die Lachse in den Spätherbst fiel, erbeuteten, gehörte ihnen. Der Fang der andern Fische stand ihnen frei zu. Erwähnenswert ist auch die Bestimmung, dass der Lachs und Nasenfang an Sonn- und Feiertagen erlaubt, das übrige Fischen aber bei hoher Strafe verboten war.

«Futterneid» auf beiden Seiten

Die Art, wie die Fischer vom Nohl



Dieses Bild zeigt Fischer, welche bereits gefangene Lachse an einer Leine «hältern», das heisst, den Lachsen wurde durch die Kiemen eine Schnur gezogen und sie wurden lebend neben den Weidling gehängt. Nach beendetem Fang wurden die Fische dann entweder für den Verzehr oder den Verkauf getötet oder wiederum in Hälterungsbecken gebracht.

(Aufnahme: Ortsmuseum Eglisau)

ihren Lehenszins entrichten mussten, hatte ihre schwachen Seiten und befriedigte wohl selten. Der Vogt Hs. Jakob Zoller hatte jedenfalls Recht, wenn er schreibt, dass die Gnädigen Herren von diesen Fischzenen «wenig zu geniessen hetten.» Wiederholt gab es denn auch Anstände zwischen den Vögten und den Fischern, indem jeder Teil glaubte, er komme zu kurz. Weil die Fischer angefangen hatten, neben dem ordentlichen Fang für die Vögte an den bezeichneten Donnerstagen auch noch Lachse «mit dem Gehren zu stechen», forderten die Vögte auch diese Beute, was aber die Fischer ablehnten. Vogt Zoller legte nun diese Frage im Jahre 1596 dem Rate in Zürich vor, der als Abgeordnete Junker Joh. Escher, Ratsherr und Seckelmeister, und Hs. Konrad Keller, Rechenschreiber, ernannte und ihnen die nötigen Vollmachten gab, um «ein luther und billige Ordnung zu stellen». Diese Abgeordneten beriefen fünf Beamte von Uhwiesen und Dachsen und drei Fischer, zwei mit Namen Hans Jakob Nohl und Konrad Nohl, ins Schloss Laufen, wo man am 1. November 1596 nach «genugsamer getaner Erkundigung der alten Brüchen und ande-

rer hiezu dienstlicher Sachen umermelten Lachsfang» einen Vergleich abschloss. Danach sollten die Fischer den Lachsfang nach Belieben beginnen und beschliessen können, je nach dem die Lachse ihren Strich hatten. Sobald sie aber ansitzen, sollten sie am nächsten Donnerstag, und hernach jeden Donnerstag, so lang der Fang währte, dem Vogt zu Handen der Obrigkeit «sitzen». Was sie an diesen Donnerstagen mit dem Fang oder Garn, mit einem angebundenen Lachs und sechs Personen, von der «Betgloggen am Morgen bis zur Betgloggen am Abend» fangen, sollten sie dem Vogt «mit Trüwen zustellen». An den genannten Tagen sollten sie auch auf den Stegen mit Stechen der Lachse «ihren Fleiss und Ernst anwenden». Von diesem Fang gehörte der halbe Teil dem Vogt und der Rest den Fischern. Andererseits wurde der Vogt verpflichtet, an den Tagen, da

die sechs Fischer in seinen Diensten standen, ihnen am Morgen vor Beginn der Arbeit drei Mass Wein und eine Suppe zu verabfolgen, zum Imbissmahl vier Mass Wein, Suppe, Mus, Fleisch und Bratis «*ung-fahr genugsam*» geben und in ihre Hütten tragen zu lassen, «*damit sich die Fischer nicht zu beklagen haben*». Ausserdem sollte der Vogt den Fischern zwei Mass Wein über die genannten Mahlzeiten hinaus geben. Dieser «Erblehenbrief für die Fischer» wurde später erneuert und blieb zwei Jahrhunderte in Kraft. Gemäss Werdmüller's «*Memorabilia Tigurina*» von 1780 hatten die Nohler sechs Fischzenzen. Er bemerkt noch: «*Ist der Lachsfang reich, so ist das ihre Ernd und Herbst.*»

Der Lachs «steigt» nicht mehr

Die Neuzeit schränkte die Fischerei unterhalb des Rheinfalls stark ein. Seit nämlich die grossen Elektrizitätswerke bei Laufenburg und bei Rheinfelden erstellt worden waren, hörte der Zug der Lachse bis zum Rheinfall auf. Seither beschränkte sich der Fischfang auf andere Fischarten. Einen selbständigen Erwerbszweig bildet die Fischerei nicht mehr. Für den Ausfall mussten die Nohler entschädigt werden.

Im Rheinfallbecken wurden 1913 die letzten sechs Lachse gefangen. Der einst wichtige und ertragreiche Lachsfang fand somit ein Ende. Die fortschreitende Industrialisierung und der damit verbundene Stromverbrauch liessen Umweltgedanken weit hinter sich. Ingenieure bauten für Elektrizitätsbetriebe Kraftwerke in den Rhein, bis weit hinunter nach Holland. Fabriken liessen giftige Abwasser in den Rhein strömen. Der



Lachs und andere wertvolle Fische wurden verdrängt und vergiftet. Im Jahre 1943 waren es noch ganze acht Stück, die sich bis an die Schweizergrenze emporarbeiteten, ein arg mageres Trüpplein fürwahr, verglichen mit den nach tausenden

Rheinfallansicht vor dem Stau 1949
(Foto: Ernst Mändli)

zählenden Scharen früherer Jahrzehnte. Ein imposantes Naturschauspiel wird unseren Nachkommen nur noch als ein märchenhaftes «*Es war einmal!*» erscheinen.



Das Netzfischen mit Weidlingen erforderte viel Geschick und eine stattliche Zahl von Fischern. Da es keine Originalaufnahmen gibt, zeigt die Fotomontage mit dem Rheinfall im Hintergrund Netzfischer beim «Gangfischen» in Ermatingen.

(Aufnahme: Ortsmuseum Eglisau)

Bauten zum Fischfang und für den Tourismus

Noch ein paar Erklärungen über die Fischenzen, das heisst, den beim Fischfang gebräuchlichen Vorrichtungen. Es sind das die Fischbehälter, die Lachsstege und Lachshütten. Schon 1544 bestand unten am Rhein ein Fischerhäuschen nebst den nötigen Einrichtungen zum Lachsfang. Diese Fischenzen verursachten viele Unkosten, da sie oft durch den hochgehenden Rhein zerstört wurden. So fällt ins Jahr 1612 die Erstellung einer neuen Fischenz, was 120 Gulden kostete. Ausserdem erhielt der Obervogt, Junker Hs. Friedrich Meiss, für die Verwaltung der Fischenzen 30 und seine Frau 20 Gulden.

Im Jahre 1703 arbeitete Zimmermeister Jakob Schibli mit vier Gesellen neun Tage lang in den «Fischenzen», wobei zwei grosse Eichen zu Stüden (Stützen) verwendet wurden. 1725 wurde eine neue Lachshütte erstellt. Nachdem 1739 das grosse Wasser die Fischenzen und das Wuhr fast völlig weggerissen hatten, ersetzte man sie im folgenden Jahre unter Benützung von fünf Eichen und acht Föhren.



Bauten wie diese dienten der Besichtigung des Falles, wurden aber auch für den Lachsfang genutzt. Die Unterhaltskosten waren relativ hoch.

Zum letzten Mal erfolgte der Neubau einer Hütte am Rheinfall, die sowohl zu Fischereizwecken als auch zur Besichtigung des Falles diente, im Jahre 1758. Die Baumeister Wagen von Flurlingen und Heinrich Rubli von Dachsen führten den Bau mit drei Gesellen aus und arbeiteten 146 Tage daran. Es kostete viel Mühe, um ihn «vor dem so starken Anstoss und Anlauf des Rheinfalles

völlig zu sichern». Maurer Bernhard von Dachsen machte in die Felsen Löcher, um «die Stüd oder Säulen» hineinzustellen. Im Jahre 1759 wurde dicht neben den herunterstürzenden Wogen zur Besichtigung des Rheinfalles ein leichtes Gerüst angebracht, das man die «Fischenzen» oder das «Brügli» nennt, und das 1784 erneuert wurde.

Nota über gemachte Wasserarbeit in den Fischenzen beim Nohl für das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen von Heinrich Nohl und Sohn, wie folget.

1847	1. Tag	2 Man			
1847	2. Tag	2 Man			
1847	3. Tag	2 Man			
1847	4. Tag	2 Man			
1847	5. Tag	2 Man			
1847	6. Tag	2 Man			
1847	7. Tag	2 Man			
1847	8. Tag	2 Man			
1847	9. Tag	2 Man			
1847	10. Tag	2 Man			
1847	11. Tag	2 Man			
1847	12. Tag	2 Man			
1847	13. Tag	2 Man			
1847	14. Tag	2 Man			
1847	15. Tag	2 Man			
1847	16. Tag	2 Man			
1847	17. Tag	2 Man			
1847	18. Tag	2 Man			
1847	19. Tag	2 Man			
1847	20. Tag	2 Man			
1847	21. Tag	2 Man			
1847	22. Tag	2 Man			
1847	23. Tag	2 Man			
1847	24. Tag	2 Man			
1847	25. Tag	2 Man			
1847	26. Tag	2 Man			
1847	27. Tag	2 Man			
1847	28. Tag	2 Man			
1847	29. Tag	2 Man			
1847	30. Tag	2 Man			
1847	31. Tag	2 Man			
1847	32. Tag	2 Man			
1847	33. Tag	2 Man			
1847	34. Tag	2 Man			
1847	35. Tag	2 Man			
1847	36. Tag	2 Man			
1847	37. Tag	2 Man			
1847	38. Tag	2 Man			
1847	39. Tag	2 Man			
1847	40. Tag	2 Man			
1847	41. Tag	2 Man			
1847	42. Tag	2 Man			
1847	43. Tag	2 Man			
1847	44. Tag	2 Man			
1847	45. Tag	2 Man			
1847	46. Tag	2 Man			
1847	47. Tag	2 Man			
1847	48. Tag	2 Man			
1847	49. Tag	2 Man			
1847	50. Tag	2 Man			
1847	51. Tag	2 Man			
1847	52. Tag	2 Man			
1847	53. Tag	2 Man			
1847	54. Tag	2 Man			
1847	55. Tag	2 Man			
1847	56. Tag	2 Man			
1847	57. Tag	2 Man			
1847	58. Tag	2 Man			
1847	59. Tag	2 Man			
1847	60. Tag	2 Man			
1847	61. Tag	2 Man			
1847	62. Tag	2 Man			
1847	63. Tag	2 Man			
1847	64. Tag	2 Man			
1847	65. Tag	2 Man			
1847	66. Tag	2 Man			
1847	67. Tag	2 Man			
1847	68. Tag	2 Man			
1847	69. Tag	2 Man			
1847	70. Tag	2 Man			
1847	71. Tag	2 Man			
1847	72. Tag	2 Man			
1847	73. Tag	2 Man			
1847	74. Tag	2 Man			
1847	75. Tag	2 Man			
1847	76. Tag	2 Man			
1847	77. Tag	2 Man			
1847	78. Tag	2 Man			
1847	79. Tag	2 Man			
1847	80. Tag	2 Man			
1847	81. Tag	2 Man			
1847	82. Tag	2 Man			
1847	83. Tag	2 Man			
1847	84. Tag	2 Man			
1847	85. Tag	2 Man			
1847	86. Tag	2 Man			
1847	87. Tag	2 Man			
1847	88. Tag	2 Man			
1847	89. Tag	2 Man			
1847	90. Tag	2 Man			
1847	91. Tag	2 Man			
1847	92. Tag	2 Man			
1847	93. Tag	2 Man			
1847	94. Tag	2 Man			
1847	95. Tag	2 Man			
1847	96. Tag	2 Man			
1847	97. Tag	2 Man			
1847	98. Tag	2 Man			
1847	99. Tag	2 Man			
1847	100. Tag	2 Man			

Also zusammen 15 Tag und der Mañ per Tag an ein Gulden gerechnet samt Schiff und Geschier, macht zusammen 35 Gulden und mit dieser Wasserarbeit haben wir 4 brauchbare Züg gemacht 2 Züg zum jsergarn und 2 Züg zum Lachsgarn, welches zwey grose darñ erforderte, wo wenigstens 50 bis 60 Weidling voll Wein erfordert hat, darzu haben wir noch müssen im Jahr 1848 u 1850 im Lachsfang die Landfestung vor der Lachshüten aufbauen müssen das das Wasser sy nicht weiter unterfresen hat können, welches jedesmahl auch Zwey Mañ 1 1/2 Tag erfordert hat. Also dise Arbeit kañ bey dem jezigen geringen Wasserstand täglich zur Einsicht durch sachkundige Männer eingesehen werden.

Nota über gemachte Wasserarbeit in den Fischenzen beim Nohl für das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen von Heinrich Nohl und Sohn, wie folget.

1847 d 5ten Jener 1 Tag 2 Man d 11ten Jener 1 Tag 3 Man
d 7ten dito 1 Tag 2 Man d 25ten dito 1 Tag 2 Man
d 8ten dito 1 Tag 2 Man d 26ten dito 1 Tag 2 Man

1848 d 15ten Jener 1 Tag 2 Man d 18ten Jener 1 Tag 2 Man
d 17ten dito 1 Tag 3 Man d 26ten dito 1 Tag 3 Man

1849 d 24ten Jener 1 Tag 2 Man d 14ten Jener 1 Tag 2 Man
d 25ten dito 1 Tag 3 Man d 17ten dito 1 Tag 3 Man
d 13ten dito 1 Tag 2 Man

Also zusammen 15 Tag und der Mañ per Tag an ein Gulden gerechnet samt Schiff und Geschier, macht zusammen 35 Gulden und mit dieser Wasserarbeit haben wir 4 brauchbare Züg gemacht 2 Züg zum jsergarn und 2 Züg zum Lachsgarn, welches zwey grose darñ erforderte, wo wenigstens 50 bis 60 Weidling voll Wein erfordert hat, darzu haben wir noch müssen im Jahr 1848 u 1850 im Lachsfang die Landfestung vor der Lachshüten aufbauen müssen das das Wasser sy nicht weiter unterfresen hat können, welches jedesmahl auch Zwey Mañ 1 1/2 Tag erfordert hat. Also dise Arbeit kañ bey dem jezigen geringen Wasserstand täglich zur Einsicht durch sachkundige Männer eingesehen werden.

Nohl d 20ten Christmonet 1851
Heinrich Nohl und Sohn im Nohl

Nota über gemachte Wasserarbeit in den Fischenzen beim Nohl für das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen von Heinrich Nohl und Sohn, wie folget.

1847	d 5ten	Jener	1 Tag	2 Man	d 11ten	Jener	1 Tag	3 Man
	d 7ten	dito	1 Tag	2 Man	d 25ten	dito	1 Tag	2 Man
	d 8ten	dito	1 Tag	2 Man	d 26ten	dito	1 Tag	2 Man
1848	d 15ten	Jener	1 Tag	2 Man	d 18ten	Jener	1 Tag	2 Man
	d 17ten	dito	1 Tag	3 Man	d 26ten	dito	1 Tag	3 Man
1849	d 24ten	Jener	1 Tag	2 Man	d 14ten	Jener	1 Tag	2 Man
	d 25ten	dito	1 Tag	3 Man	d 17ten	dito	1 Tag	3 Man
	d 13ten	dito	1 Tag	2 Man				

Also zusammen 15 Tag und der Mañ per Tag an ein Gulden gerechnet samt Schiff und Geschier, macht zusammen 35 Gulden und mit dieser Wasserarbeit haben wir 4 brauchbare Züg gemacht 2 Züg zum jsergarn und 2 Züg zum Lachsgarn, welches zwey grose darñ erforderte, wo wenigstens 50 bis 60 Weidling voll Wein erfordert hat, darzu haben wir noch müssen im Jahr 1848 u 1850 im Lachsfang die Landfestung vor der Lachshüten aufbauen müssen das das Wasser sy nicht weiter unterfresen hat können, welches jedesmahl auch Zwey Mañ 1 1/2 Tag erfordert hat. Also dise Arbeit kañ bey dem jezigen geringen Wasserstand täglich zur Einsicht durch sachkundige Männer eingesehen werden.

Nohl d 20ten Christmonet 1851 Heinrich Nohl und Sohn im Nohl



Auf dem Ausschnitt oben sind die Züge im Rheinfällebecken und direkt unterhalb des Schlössli Wörth abgebildet. Unten, in der Fortsetzung des Planes, sind die Züge beim Weiler Nohl und die Lachshütten eingezeichnet. Das Fischrecht der Nohler liegt auf der gegenüberliegenden Uferseite.



Die «Züge»

Im Rheinfällebecken sowie rheinabwärts, waren beidseitig Stellen bezeichnet, welche sich hervorragend für den Lachsfang eigneten. Sie mussten hindernisfrei sein, damit das Zuggarn ungehindert eingezogen werden konnte. Auf dem Plan von Caspar Lang sind die einzelnen Züge angegeben. Der «Umb Kerli»-Zug ist darauf nicht eingezeichnet. Er hat sich aber im Bereich des Beckens beim Schlössli Wörth befunden. Der Name deutet darauf hin, dass sich an dieser Stelle ein Hinterwasser bildete, also eine Gegenströmung am Land bewirkte. Auf sogenannten Lachsbäumen konnten die Lachsbeobachter aus der Höhe den Fischern Anweisungen geben. Die Züge unterhalb des Rheinfällebeckens waren nicht min-

Der «Lachsbaum», ein Baumstrunk mit angelehnter Leiter, diente als Beobachtungspunkt

der ertragreich. Der Fluss war noch nicht gebändigt und floss wild und natürlich. Noch heute erinnert ein Weg und eine Uferstelle mit ihren Namen an die Lachsfischerei. Im Neubauggebiet von Dachsen, direkt über der ehemaligen «Lachshütte», heisst der Weg heute Lachshüttenweg. Auf dem Plan von 1631 wird die Stelle mit «Nohler Lachshütten» bezeichnet.



Äsche *Thymallus thymallus*
(Foto: Egon Knapp/Jakob Walter,
Neuhausen am Rheinfall)



Lachse im Rhein

Auch neuste Versuche, den Lachs im Rhein wieder anzusiedeln, scheitern daran, dass die Grundlagen für das Überleben von Lachsen und auch anderen, dem Lachs verwandten Fischarten, nicht mehr vorhanden sind. Obwohl intensiv die Renaturierung der Uferzonen und der Flüsse vorangetrieben wird, ist nicht zu vergessen, dass die Fliessgeschwindigkeit, der kiesige Flussgrund und die dadurch erreichte Artenvielfalt von einst nicht so schnell wieder ins Lot gebracht werden können. Vor allem die Stauhaltungen veränderten die Artenvielfalt in grossem Masse. So floss auch der Rhein unterhalb des Rheinfalls bis ins Jahr 1955 beinahe ungebündelt, wie heute nur noch oberhalb des Falles bei den Flurlinger «Lächen». Nach dem Bau des Kraftwerkes Rheinau (1952–1957) wurde der Wasserspiegel um etwa zwei Meter angehoben. Somit veränderte sich die Fliessgeschwindigkeit drastisch. Durch die Regulation des Wehres fliesst der Rhein bei Hochwasser im Sommer relativ stark. Im Winter hingegen gleicht der Fluss ab der Dachsemer Badi einem See. Einzig im Winter 2002/2003 war sogar während der Wintermonate eine kräftige Strömung festzustellen. Diese wühlt den Kies auf, schwemmt die abgelagerten Sedimente fort und reinigt dadurch den Boden und den Fluss. Somit besteht bei starken Strömungen wenigstens die Möglichkeit, dass der aufgestaute Fluss genug mit Sauerstoff versorgt wird.

Die Äsche – der Lachs von heute

Der Edelfisch Äsche, welcher zur Gattung der *Salmoniden* gehört, war die letzten Jahrzehnte der «Nachfolger» des Lachses. Die begehrte Spezialität wurde in vielen Fischrestaurants zur Winterzeit angeboten. Der Sommer 2003 brachte mit seiner Rekordhitze jedoch ein grosses Fischsterben. Steigende Temperaturen erreichten Mitte August im Rhein 27 Grad, was dem Äschenbestand in der ganzen Region den Todesstoss versetzte. Nach jahrelanger Aufbauarbeit und dem Kampf gegen den gefräßigen Kormoran, machte die Natur innerhalb weniger Tage alles zunichte. Insgesamt wurden auf der Flussstrecke Stein am Rhein bis Rheinau etwa 50 000 tote Fische aus dem Wasser abgeschöpft. Die meisten davon waren Äschen. Die Äsche braucht sauerstoffreiches Wasser und das war bei diesen Temperaturen nicht mehr der Fall. Sicherlich muss heute, angenommen von einem Berufsfischer in Stein am Rhein, niemand mehr mit dem Fischfang seinen Lebensunterhalt verdienen. Da der Äsche in den letzten Jahrzehnten grösstenteils der natürliche, kiesige Flussgrund für die Naturverlaichung fehlte, musste in umfangreichem und aufwändigem Masse die Aufzucht in speziellen Fischzuchtanstalten erfolgen. Durch das Fehlen von geeigneten Muttertieren und Männchen, kann jedoch dieses Unterfangen ein jähes Ende finden. Es fehlt an geeignetem Brutmaterial, welches bis anhin durch das Abfischen mit Netzen

über den Laichgründen während der Paarungszeit erfolgte. Frühestens in sechs bis acht Jahren – vorausgesetzt es wiederholt sich keine Katastrophe wie im Sommer 2003 – könnten erstmals wieder namhafte Fänge gemacht werden. Die Gewässer in den Kantonen Schaffhausen und Thurgau sind mit einem Fangverbot für Äschen belegt. Auf dem Gewässer der Nohler Fischer wird die Äschenfischerei in den Monaten November und Dezember 2004 mit strengen Auflagen ausgeübt werden. Nur so kann vage ermittelt werden, wie der momentane Äschenbestand ist.

Quellen/Literatur:

- 257. Neujaahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur. Stauber, Emil, Schloss und Herrschaft Schloss Laufen, 1923
 - Rüeger, J.J., Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, 1884/94
 - Griebel, Hans, Vom Lachsfang im Rheinfallbecken, 1946
 - Fehlmann, W., Die Ursachen des Rückganges der Lachsfischerei im Hochrhein, 1926
 - Bühler, R., Die Entwicklung des Fischereirechts. Die Fischereiberechtigung im Kanton Zürich, 1969.
 - W.U. Guyan, Laufen-Uhwiesen, 1988
 - Privates Archiv der Fischereigesellschaft Nohl
 - In verdankenswerter Weise zur Verfügung gestelltes Text- und Bildmaterial durch:
 - Hanna Temperli-Studer, Erlenbach
 - Ernst Mändli, Nohl
 - Ortsmuseum «Weierbach-Huus» Eglisau
- (Bei einigen der abgebildeten Gerätschaften handelt es sich um private Leihgaben, welche dem Museum zur Verfügung gestellt werden).

Text und übrige Fotos: Dieter Mändli, Dachsen
Alle Aufnahmen alter Gerätschaften und Darstellungen entstanden im Ortsmuseum «Weierbach-Huus» Eglisau

Fischenz mit sechs Teilen

Das Fischrecht der Nohler Fischer besteht auch heute noch aus sechs Teilen. Die Fischerei war für die Berechtigten seit jeher ein wichtiger Einkommenszweig. Auch mit dem Transport von Waren aller Art auf dem Rhein, verdienten sie sich den Lebensunterhalt. Mit dem Bau der Eisenbahn fiel aber der Transport von Gütern grösstenteils weg. Die Erträge durch den Fischfang und dessen Verkauf brachen mit den ersten Korrekturen des Flusslaufes in den Rheingebieten weit unterhalb Basels sowie dem späteren Bau der ersten Wasserkraftwerke zusammen. Einerseits machten einige Nohler die Landwirtschaft zu ihrem Hauptberuf und durch die rasch wachsende Industrie in nächster Umgebung des Rheinfalls, fanden andere dort neue Arbeitsplätze. Dennoch wurde die Fischerei, wenn auch nicht als Hobby im heutigen Sinne, von einigen Fischern weiterhin zum Teil intensiv ausgeübt.

Die massiven Einschränkungen des Fischfangs und der damit verbundene Ausfall der Lachszüge brachte die Eigentümer aber wieder näher zusammen. Die Interessenvertretung dem Staat und den Kraftwerkbetreibern gegenüber, verlangte Geschlossenheit. Die Nohler Fischer zeigten sich auch in jüngster Zeit als würdige Vertreter ihres Erbes. Die grossen «Kämpfer» der letzten Jahrzehnte waren der Bootsbauer und Schiffer Ernst Mändli sen. aus dem Nohl und sein Bruder Paul, ehemals Polizist in Andelfingen. Paul Mändli durchforschte nach seiner Pensionierung in den 70er-Jahren die Staatsarchive von Zürich und Schaffhausen nach wichtigen Doku-



Auf einem Bild von etwa 1936 ist Konrad Mändli aus Dachsen zu sehen. Er fischte damals im «Mettli» unterhalb von Dachsen.

menten. Diese Arbeiten waren bei den Auseinandersetzungen mit den Kraftwerkbetreibern von Rheinau, der NOK, von grossem Nutzen. Notariell beglaubigte Aussagen des ehemaligen Schaffhauser Fischereiaufsehers Nägeli, wurden ebenfalls für die Sache der Nohler Fischer verwendet.

Vier der sechs Fischrechte wurden im Laufe der Jahre vererbt. Zwei wurden durch Kauf erworben. So gelangte in den 60er-Jahren der Teil von Albert Mändli sen., Reitstallbesitzer, an Dr. Theodor Amsler aus Feuerthalen. Ein weiterer kam erst vor wenigen Jahren als Ganzes wieder ins Nohl. Hans Mändli erwarb den Sechstel von «Fischers Erben», einen vielen Familien gehörenden Teil. Je ein Teil ist im Besitz von Ernst Mändli, Schifffahrt und Boots-



2004: Sein Urenkel Fabian Mändli findet heute wohl nicht mehr den Fischreichtum früherer Tage vor, der Stolz über den gefangenen Fisch ist jedoch nach wie vor gross.

bau, Nohl sowie Richard Mändli aus Molins GR. Ein weiterer gehört den «Mändli-Erben aus Dachsen» mit Dieter und Beat Mändli, Dachsen sowie Eugen Weidmann, Bellach. Die «Mändli-Erben aus Neuhausen» werden heute durch Erwin Mändli aus Benken vertreten.

Durch die Fischereigesellschaft Nohl werden heute die Belange der Besitzerfamilien vertreten. Kartenausgabe, Fischeinsätze sowie Massnahmen betreffend Fischerei, werden in Absprache mit den Gesellschaftern veranlasst. Da keine staatlichen Zuschüsse erfolgen, sind die Kartenverkäufe für die Nohler Fischer die einzige Einnahmequelle. Für die Flussstrecke werden Uferkarten ausgegeben. Die Bootsfischerei ist immer noch den Eigentümern vorbehalten.

Dieter Mändli

Ernst Mändli und Dieter Mändli
beim Fischeinsatz am 17. September 2004

Junge Äschen im Kescher vor dem Einsetzen
in den Rhein.

(Aufnahmen: Fabian Mändli)

